



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 27. März 2012

Nr. 9

S. 1 - 27

Inhaltsverzeichnis

○ Landtagswahl 2012 - Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
○ Landtagswahl am 13.05.2012 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters -	7
○ Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	8
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Steffen Jürgen Marchel	20
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bodo Kramer	20
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Miladeddin Osman	21
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Reinhard Fellmann	21
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Goekhan Kagba	22
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Kieftenburg	22
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Jürgen Arndts	23
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Ellen Nissalla	23
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für den Verbraucherschutz im LKS Wesel e.V.	24
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Wiedemann	24
○ 6. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten	25
○ Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben von Herrn Heinz Sondermann in 46499 Hamminkeln, Raesfelder Str. 10	26
○ Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Kreises Wesel	27
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023066339	27
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4013342219	27
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302290161	27
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022001030	27
○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022520385	27

Landtagswahl 2012

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1110 – in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2012 - fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.05.2012 einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

1. **Nr. 57 Wesel II** mit den Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten, sowie die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 der Gemeinde Neukirchen-Vluyn
2. **Nr. 58 Wesel III** mit den Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde und Wesel
3. **Nr. 59 Wesel IV** mit der Gemeinde Moers, sowie von der Gemeinde Neukirchen Vluyn die Kommunalwahlbezirke 001.0 bis 010.0

können bis

Dienstag, 10. April 2012, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), -SGV. NRW. 1110- in Verbindung mit der oben genannten Verordnung vom 16.03.2012.

Wahlvorschläge für den **Wahlkreis Nr. 56 (Oberhausen II – Wesel I)** sind beim Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen) und Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/in (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In jedem Wahlvorschlag sollen außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

3. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

a.) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden.

b.) Eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/in nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach **Anlage 11a LWahlO** erteilt werden.

c.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein.

d.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (**Anlage 12 a LWahlO**, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden).

e.) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/r Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringen (§ 19 Abs. 2 LWahlG, § 23 Abs. 1 und Abs. 4 LWahlO):
- den Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch eine schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - die Satzung des für Nordrhein Westfalen zuständigen Landesverbandes
 - das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

5. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift nach **Anlage 9a LWahlO** über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des/r Bewerbers/in einer Partei, dass er/sie Mitglied der Partei ist, für die er/sie sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/m bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter nach **Anlage 10a LWahlO** an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

6. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen ist nachzuweisen und muss am Tag der Unterzeichnung gegeben sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (siehe Ziffer 6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):
 - a. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
 - b. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - c. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15 LWahlO** beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach **Anlage 14 a LWahlO** erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der/Die Bürgermeister/in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
 - d. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
 - e. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. **Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, Tel.: 0281/ 207-3146, kostenfrei zu erhalten.**

9. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Abs.1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der/die Bewerber/in eines Kreiswahlvorschla- ges oder verliert er/sie seine/ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch noch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschla- ges, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen/eine neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Aufstellungsverfahren nach § 18 LWahlG braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 19 Abs. 2 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschla- ges durch den Kreiswahlausschuss ist jede Änderung ausge- schlossen.

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlaus- schuss anrufen.

Wesel, 23. März 2012

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise

Nr. 57 Wesel II

Nr. 58 Wesel III

Nr. 59 Wesel IV

gez. Rentmeister

Landtagswahl am 13.05.2012
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Durch Beschluss des Kreistages vom 22.03.2012 wurde folgende Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl beschlossen:

Mitglieder	Persönliche Stellvertreter/in
CDU	
Elsemann, Josef (SB) Dr. Peters, Heinrich-Jürgen	Berger, Frank Weinkath, Wolfgang <i>bisher, Elsemann, Annegret (SB)</i>
SPD	
Drüten, Gerd Prinz, Ulrich	Hesemann, Heinrich Friedrich Kiehlmann, Peter
GRÜNE	
Winterberg, Christel <i>bisher: Stadthaus, Gerrit (SB)</i>	Franzkowiak, Helga (SB)
FDP	
Rainer, Michael (SB)	Rohe, Reiner

Der Kreiswahlausschuss wird am Donnerstag, dem 12.04.2012, um 15.00 Uhr in Raum 007 des Kreishauses in Wesel zusammentreten, um über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlkreise

57 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten, Vluyn (Wahlbezirke 11.0 bis 19.2 der Stadt Neukirchen-Vluyn)
58 Wesel III	Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel
59 Wesel IV	Moers, Neukirchen (Wahlbezirke 1.0 bis 10.0 der Stadt Neukirchen-Vluyn)

zur Landtagswahl 2012 zu entscheiden. Weiterhin wird der Kreiswahlausschuss am Mittwoch, dem 16.05.2012, 15.00 Uhr, in Raum 007 des Kreishauses in Wesel das Wahlergebnis für die o. a. Wahlkreise feststellen.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses hat.

Wesel, 23. März 2012

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
57 Wesel II
58 Wesel III und
59 Wesel IV

gez. Rentmeister

Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

vom 26.03.2012

Präambel

Als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV erhält der Kreis Wesel vom Land eine jährliche ÖPNV-Pauschale. Die Mittel für das Jahr 2012 wurden, wie auch schon in 2011, vorbehaltlich der rückwirkenden Änderung der Verteilung der Pauschalmittel ab dem 01.01.2011 bewilligt.

Mindestens 80 % der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an die hier tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 15.12.2011 sollen diese Mittel in 2012, wie in den Vorjahren, für die Fahrzeugförderung eingesetzt werden.

Die verbleibenden 20 % sind vom Kreis für Zwecke des ÖPNV einschließlich seiner eigenen Aufwendungen zu verwenden oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Zur Durchführung der Fahrzeugförderung hat der Kreistag nachfolgende Regelungen als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung am 22.03.2012 beschlossen.

Die Satzung regelt den Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Beschaffung von Fahrzeugen zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Kreis Wesel als gemeinwirtschaftliche Aufgabe entstehen.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO/1370/2007) sowie das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in seiner jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

1.2 Diese Allgemeine Vorschrift regelt die zweckgerechte, gleichmäßige und transparente Verwendung der Zuwendungen. Wesentliche Bezugsgröße für den Ausgleich sind die anfallenden Kosten.

Der Kreis Wesel gewährt aus dem 80%-Anteil der ÖPNV-Pauschale transparent und diskriminierungsfrei Zuwendungen zur Fahrzeugförderung. Hierdurch sollen Anreize geschaffen werden, Investitionen zu tätigen, die zur nachhaltigen Steigerung der Qualität im ÖPNV beitragen. Ziel ist es, so einen angemessenen, bedarfsgerechten, attraktiven und fahrgastfreundlichen ÖPNV zu gewährleisten, der die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele berücksichtigt sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an einem durch die Mobilität bestimmten Leben ermöglicht. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Wesel.

Durch die Förderung wird für die Zuwendungsempfänger/innen ein Anreiz geschaffen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV zu erbringen und Investitionen zur Steigerung eines Qualitätsniveaus zu tätigen, die die Zuwendungsempfänger allein nicht finanzieren könnten. Die pauschalen Förderfestbeträge setzen eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger voraus.

- 1.3 Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Kreises Wesel.
- 1.4 Die Antragsteller/innen haben keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige Kompensation der Kosten.
- 1.5 Die Zuwendungsempfänger/innen erhalten über die Zuwendung einen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO), soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden.

2. Fördergegenstand

80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Der Kreis Wesel gewährt hieraus auf Antrag Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Die Mindestausstattungen gibt **Anlage 1** (Kriterienkatalog) dieser Satzung vor. Die Mittel werden diskriminierungsfrei den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, die Linienverkehr nach § 42 PBefG erbringen.

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt und werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den im Bereich des Kreises Wesel gültigen VRR-Gemeinschaftstarif anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Der Kreis Wesel setzt die ihm gewährte Landeszuwendung als Ausgleich zu den Kosten der Beschaffungsmaßnahme ein, die nicht durch entsprechende Erlöse gedeckt werden, die bei der Beförderung von Fahrgästen im Straßen-

bahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG grundsätzlich mit Quelle und Ziel im Kreis Wesel entstehen.

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt:

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

2.1.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Überlandlinienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midi-Bussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckerbussen gemäß den Anforderungskriterien nach **Anlage 1** sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel vereinbar ist.

Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind gegenüber dem Kreis Wesel für die Dauer der Zweckbindung jährliche Nachweise zu führen.

Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, werden nur gefördert, wenn sie zu mindestens 80 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen. Diese Nachweise sind für die Dauer der Zweckbindung ebenfalls jährlich gegenüber dem Kreis Wesel zu führen.

2.1.2 Gefördert wird darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge können gefördert werden, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel vereinbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandesalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen.

tige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

2.2.2 Aus den genannten Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten ergeben sich die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen:

• Kleinbusse (bis 7 m, mind. 8 Fahrgastsitzplätze)	Einzelfallentscheidung
• Standard-Midibusse (7 bis 10 m)	76.000 €
• Standard-Linienbusse (10 bis 13,5 m)	92.000 €
• Standard-Überlandlinienbusse (10 bis 13,5 m)	96.000 €
• Standard-Großraumbusse (über 13,5 m)	112.000 €
• Standard-Gelenkbusse	132.000 €

Die Fördersätze für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

Die Festbeträge werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung).

2.2.3 Darüber hinaus kann die Förderung von Zusatzausstattung von Fahrzeugen mit den folgenden Festbeträgen gewährt werden, soweit Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere:

• Gasantrieb	14.000 €
• Hybrid-Antrieb	14.000 €

Die Festbeträge werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung).

2.2.4 Die Festbeträge für Fahrzeuge und Zusatzausstattungen dürfen 80 % der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten nicht überschreiten.

2.2.5 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Satzung sind dem Kreis Wesel als Bewilligungsbehörde für das Förderjahr 2012 bis zum 30.04.2012 und für darauf folgenden Förderjahre jeweils bis zum 31.01. des Förderjahrs vorzulegen. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Kreis Wesel bestätigt dem Verkehrsunternehmen schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge auf eigenes Risiko vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen besteht.

2.2.6 Zur Beantragung der Fördermittel ist der Vordruck **Anlage 2** zu dieser Satzung zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des/der Antragstellers/in sind entsprechend dieser Satzung, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

Mit der Antragstellung ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.

- 2.2.7** Sind mehrere Aufgabenträger bzw. Zweckverbände für einen Förderantrag zuständig, so werden anteilige Zuwendungen entsprechend den Verkehrsleistungen des Unternehmens nach § 42 PBefG (Wagen-Std. und Wagen-km je zur Hälfte), die mit eigenen Fahrzeugen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger bzw. Zweckverbände erbracht werden, gewährt.

Es ist derjenige Aufgabenträger bzw. Zweckverband federführend für die Antragsbearbeitung zuständig, in dessen Gebiet das betroffene Unternehmen seine überwiegende Verkehrsleistung im Basisjahr erbracht hat.

Das Basisjahr ist das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Mit Aufgabenträgern, die ihrer Förderung eine abweichende Regelung zugrunde legen, sind im Einzelfall Abstimmungs-/Einigungsgespräche zu führen.

Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet des Kreises Wesel erbrachten Verkehrsleistung des Unternehmens im Verhältnis zu seiner Gesamtleistung.

2.2.8 Ermittlung der Verkehrsleistungen

Die hier relevanten Verkehrsleistungen sind die „Nutzleistungen“ des dem Förderjahr vorausgegangen Jahres und werden wie folgt definiert:

In die Erhebung sind nur die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten eigenen Betriebsleistungen nach § 42 PBefG bzw. die der leitungsgebundenen Fahrzeuge einzubeziehen. Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt über die oben genannten Leistungen hinaus stattfinden, werden nicht berücksichtigt, soweit sie nicht in einem Fahrplan veröffentlicht sind (Fahrpläne sind allgemein veröffentlichte Fahrpläne wie z. B. Taschenfahrpläne, Weihnachtsfahrpläne usw., interne Fahrpläne (EPON, HOT) sind hierbei nicht maßgeblich). Ebenso sind Betriebsleistungen nach § 43 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr nicht zu berücksichtigen. Weiterhin beinhalten die berücksichtigungsfähigen Leistungen nicht die Pausen- und Wendezeiten. Ebenso sind die Zu- und Abfahrten von bzw. zum Betriebshof nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es werden Personen befördert und die Leistungen sind in einem Fahrplan ausgewiesen.

Die Betriebsleistungen der Auftragsunternehmen bleiben bei der Ermittlung der Leistungen der Konzessionäre unberücksichtigt, sind den Auftragsunternehmen jedoch für ihre eigenen Anträge auf Fahrzeugförderung zu bestätigen.

Für Gemeinschaftslinien, bei denen ein Leistungsausgleich stattfindet, sind bilaterale Vereinbarungen herbeizuführen, um bei der Meldung der Betriebsleistungen Doppelerfassungen auszuschließen.

2.3 Bewilligungsvoraussetzung

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.

2.4 Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:

- Eigenkapitalausstattung
- Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
- Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen.

Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Gewährung der Zuwendung seitens des Kreises Wesel von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht.

2.5 Die Finanzierungsbeträge werden nach Ziffer 1.1 VV zu § 23 LHO als zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat die zweckentsprechende Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und der Kfz-Steuerbefreiung zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Wesel bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Zusätzlich ist bei Kraftomnibussen und Obussen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des/der Antragstellers/in nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

- 2.6** Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, soweit die zeitliche Bindung maßgebend ist.
- 2.7** Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 2.8** Der Kreis Wesel gibt die Zuwendung auf Abruf an den/die Antragsteller/in weiter, soweit ihm diese durch das Land überwiesen wurde. Der Mittelabruf ist dem Kreis Wesel gegenüber schriftlich zu erklären.

Der/die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat er/sie den Kreis Wesel unmittelbar hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).

Vom Kreis nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nur bis zu sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Rückerhalts verwendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

- 2.9** Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) müssen die Zuwendungen aus der ÖPNV-Pauschale ebenso wie weitere Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 integriert werden. Die Durchführung der Überkompensationskontrolle ist Teil der Prüfung und Bescheinigung, dass die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich des Anhangs eingehalten sind.

3. Trennungsrechnung

- 3.1** Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Unternehmen, die Zuwendungen nach dieser Satzung erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.

Die Unternehmen weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom/von der Zuwendungsempfänger/in in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung

ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Näheres regelt die **Anlage 4** zu dieser Satzung.

- 3.2** Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.
- 3.3** Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.
- 3.4** Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
- 3.5** Die vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Kreises Wesel bereitzustellen. Bestehen darüber hinaus berechtigte Zweifel, dass eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens nicht ausgeschlossen ist, ist der Kreis Wesel berechtigt, die Trennungsrechnung, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4. Nachträgliche Kontrolle der Überkompensation

- 4.1** Gemäß Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 darf die Höhe der Zuwendung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht.

Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen. Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.

- 4.2** Berücksichtigungsfähig sind die Ist-Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Fahrzeugbeschaffung notwendig sind.
- 4.3** Die zugeteilten Mittel stehen den Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Zuwendung an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 bei dem Verkehrsunternehmen führen.
- 4.4** Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch

die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde. Die Einzelheiten, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen für die Berechnung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** zu dieser Satzung geregelt.

- 4.5** Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Der Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel.

Dieser hat das Recht, im Bedarfsfalle, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln, die dem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen und Belege von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen. Die Vertraulichkeit ist dabei von den prüfenden Personen entsprechend der Verschwiegenheitspflichten eines Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten.

- 4.6** Per Zuwendungsbescheid wird die auf das Verkehrsunternehmen entfallende maximale anteilige Zuwendung gewährt. Sollte im Nachhinein eine Überkompensation festgestellt werden, werden die überzahlten Mittel zurückgefordert und nach erfolgter Rückzahlung Zinsen geltend gemacht.

Ergibt sich aus der Überkompensationskontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag, so hat das Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen gegenüber dem Kreis Wesel.

- 4.7** Verkehrsunternehmen, die eine Zuwendung zur Fahrzeugbeschaffung erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im Kreis Wesel das Marktrisiko tragen. Der Anreiz besteht darin, dass die Verkehrsunternehmen ihren Aufwand überwiegend durch ihre Erträge, die sie am Markt erzielen, decken, und diese Erträge durch eine wirtschaftliche Geschäftsführung positiv beeinflusst werden können. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziffer 7, 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich aus dieser Satzung sowie aus dem Nahverkehrsplan des Kreises Wesel.

- 4.8** Als angemessen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Gesamtkapitalrendite in Höhe von etwa 5 % bezogen auf das Kapital, das für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufgewendet wird, vermutet. Diese Vermutung kann durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen über höhere sektorspezifische marktübliche Renditen im ÖPNV durch ein Verkehrsunternehmen widerlegt werden. Bei Änderungen des Zinsniveaus oder bei Änderungen der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor wird der Kreis Wesel die Höhe des angemessenen Gewinns neu festsetzen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1** Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Alle Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Wesel unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2** Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW der Prüfung des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch bei den Verkehrsunternehmen zu prüfen.
- 5.3** Gesetzliche Bestimmungen, die abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 5.4** Diese Allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreis Wesel nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht.
- 5.5** Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt bezogen auf diese Allgemeine Vorschrift durch den Kreis Wesel.
- 5.6** Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 26.03.2012 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 26.03.2012

gez. Dr. Müller
Landrat

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (siehe Anlagenverzeichnis) stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kriterienkatalog
 - Anlage 2 Antrag
 - Anlage 3 Verwendungsnachweis
 - Anlage 4 Trennungsrechnung
 - Anlage 5 Anhangsprüfung
 - Anlage 6 Musterbescheinigung
-

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Steffen Jürgen Marchel**, letzte bekannte Anschrift Rheinstraße 22 in 46562 Voerde, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QV365, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Bodo Kramer**, letzte bekannte Anschrift 46485 Wesel, Im Brüggemannsfeld 22, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QW583, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Miladed-din Osman** letzte bekannte Anschrift Reuesatstr. 103, LAR- BENGHAZI / LIBYEN) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.02.2012- Aktenzeichen 01055846819 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frank Reinhard Fellmann**, letzte bekannte Anschrift Kohlenstr. 29 in 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF KZ: WES-CF32, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Goekhan Kagba** letzte bekannte Anschrift Werdohler Str. 44, 58511 Lüdenscheid) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.03.2012- Aktenzeichen 1055808186 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Krebber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sebastian Kieftenburg** letzte bekannte Anschrift Emmastraat 64, NL-5721 HD ASTEN) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.02.2012- Aktenzeichen 01055817800 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hans-Jürgen Arndts**, letzte bekannte Anschrift: Diersfordter Str. 10, 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.03.2012, Aktenzeichen 36-3.40, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Schulte

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Ellen Nissalla**, letzte bekannte Anschrift 35003 Las Palmas, Bethencourt 8, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-XV1, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **den Verbraucherschutz im LKS Wesel e.V.**, letzte bekannte Anschrift Kichweg 1, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-D468, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 55 Schwerbehindertenausweise – hat für **Herrn Michael Wiedemann**, letzte bekannte Anschrift Glogauerstr. 7, 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine Schwerbehindertenrechtsangelegenheit vom 17.02.2012, Aktenzeichen 41S0124172., erlassen.

Der Aufenthalt der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, FD 55 – Schwerbehindertenausweise -, Zimmer 046 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 26.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 55 – Schwerbehindertenausweise –
Im Auftrag
gez. Bettina Marcic

6. Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.03.2012 rückwirkend zum 01.01.12 folgende Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten beschlossen:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler/innen, Auszubildende und Studenten/-innen bis 30 Jahre und Wehrdienst-/Bundesfreiwilligendienstleistende (BDF) erhalten gegen Nachweis beim Besuch von Kursen und Seminaren eine Ermäßigung von 50 v.H., sofern eine Ermäßigung nicht generell ausgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, 16.03.2012

gez. Schweden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben von Herrn Heinz Sondermann in 46499 Hamminkeln, Raesfelder Straße 10

Herr Heinz Sondermann hat mit Datum vom 14.11.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit 770 kW elektrischer Leistung in 46499 Hamminkeln, Gemarkung: Brünen, Flur: 3, Flurstück 98 gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.
Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 20.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 63 Koordinationsgruppe Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Dr. Krieger

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Kreises Wesel

Die Dienstsiegel (Durchmesser 3,5 cm) mit den Dienstsiegelnummern 220 und 221 und dem Aufdruck „Berufskolleg des Kreises Wesel“ wurden im Schulbüro des Berufskollegs Wesel verwendet und sind bei einem Einbruch gestohlen worden.

Diese Dienstsiegel werden für ungültig erklärt.

Wesel, den 14.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
15-2
gez. Dr. Müller

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023066339** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 19.12.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 19.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013342219** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.06.2012 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzulegen, andernfalls wird die **Kraftloserklärung** des **Sparkassenbuches** vorgenommen.

Wesel, 12.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 302290161** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.06.2012 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzulegen, andernfalls wird die **Kraftloserklärung** des **Sparkassenbuches** vorgenommen.

Wesel, 15.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022001030** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.12.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 20.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022520385** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.12.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 20.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
